



Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in seiner Sitzung am 04.07.2018 beschlossenen 33. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheiden vom 19.07.2018 genehmigt.

Der Satzungsantrag tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 26.07.2018 – 01.08.2018.

Dresden, den 25.07.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Swoboda'.

Kai Swoboda
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

ausgegangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

33. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 34 **Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

In Absatz 2 1. Halbsatz wird die Zahl 18 in 16 geändert.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens, wie

- a. die aktive Mitgliedschaft oder mind. 20 Trainingseinheiten in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Sportstudio,
- b. die Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen oder Teilnahme an einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe (gilt nicht für Betriebssportgruppen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung),
- c. die Teilnahme an gemeinschaftssportlichen Aktivitäten im Freien (bspw. Lauftreff, Radtouren ADFC, Wanderungen BWV, Kletter- oder Mountainbike-Kursen etc.) unter qualifizierter Leitung (durch einen Übungsleiter) und mit entsprechender Vorbereitung,
- d. ein Body-Mass-Index innerhalb der von der WHO empfohlenen Grenzen,
- e. Deutsches Sportabzeichen,
- f. weitere auf Bewegung ausgerichtete Sportabzeichen, welche durch einen anerkannten deutschen Sportverband verliehen werden

in Anspruch nehmen und nachweisen. Private sportliche Aktivitäten ohne Qualifikationsnachweis werden nicht anerkannt.

In Absatz 3 1. Halbsatz wird die Zahl 18 in 16 geändert.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens, wie

- a. die aktive Mitgliedschaft oder mind. 20 Trainingseinheiten in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Sportstudio,
- b. die Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen,
- c. die Teilnahme an gemeinschaftssportlichen Aktivitäten im Freien (bspw. Lauffreiwild, Radtouren ADFC, Wanderungen BWV, Kletter- oder Mountainbike-Kursen etc.) unter qualifizierter Leitung (durch einen Übungsleiter) und mit entsprechender Vorbereitung,
- d. Deutsches Sportabzeichen,
- e. weitere auf Bewegung ausgerichtete Sportabzeichen, welche durch einen anerkannten deutschen Sportverband verliehen werden,

in Anspruch nehmen und nachweisen. Private sportliche Aktivitäten ohne Qualifikationsnachweis werden nicht anerkannt.

In Absatz 4 wird „IKK-Bonusheft“ gestrichen und durch „Bonusantrag und auf dem Internet-auftritt der IKK classic“ ersetzt und der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Beantragung des Bonus kann schriftlich oder online erfolgen.“

In Absatz 5 Satz 1 wird „IKK-Bonusheft“ durch „IKK-Bonusantrag“ ersetzt.

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

- (6) Der Teilnahmezeitraum beträgt 12 volle Kalendermonate. Der Versicherte bzw. sein gesetzlicher Vertreter legt den Teilnahmezeitraum im Bonusantrag für sich bzw. den versicherten Angehörigen fest. Für Neugeborene kann der Teilnahmezeitraum ab dem Tag der Geburt gewählt werden und endet mit Ablauf des 12. Kalendermonats der Teilnahme. Eine Folgeteilnahme beginnt frühestens nach Ablauf des vorherigen Teilnahmezeitraums. Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nur einmal je Teilnahmezeitraum anerkannt – mit Ausnahme der Zahnvorsorge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V (Zahnvorsorgeuntersuchung) und der Zahnvorsorge nach § 22 SGB V (Individualprophylaxe Kinder), welche maximal 2-mal je Teilnahmezeitraum anerkannt werden.

Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

- (6a) Der Bonus wird als Geldbonus gewährt. Bei Versicherten nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden 100,00 Euro Bonus gezahlt. Voraussetzung ist, dass 4 bonifizierbare Maßnahmen nach Absatz 2 im Teilnahmezeitraum durchgeführt wurden. Der Nachweis weiterer Maßnahmen erhöht nicht die Bonusauszahlung.

Versicherte nach Vollendung des 16. Lebensjahres können alternativ zum Geldbonus Zuschüsse für folgende selbst in Anspruch genommenen Leistungen erhalten:

1. Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus,
2. Sportveranstaltungen (Start- und Teilnahmegebühren),
3. Geburtsvorbereitungskurse für Partner
4. Private Kranken-Zusatzversicherungsverträge i.S. des § 36 der Satzung.

Dies gilt nur, sofern die IKK classic nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Ausgenommen von dem Zuschuss sind gesetzliche Zuzahlungen und Leistungen, die als Gesundheitsmaßnahmen nach Abs. 2 bereits berücksichtigt wurden.

Die Kosten der genannten Leistungen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Der Zuschuss beträgt insgesamt maximal 150,00 Euro im Teilnahmezeitraum. Bei Kosten unterhalb dieses Zuschusses werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Bei Versicherten vor Vollendung des 16. Lebensjahrs werden 60,00 Euro als Geldbonus gezahlt. Voraussetzung ist, dass 3 bonifizierbare Maßnahmen nach Absatz 3 im Teilnahmezeitraum durchgeführt wurden. Der Nachweis weiterer Maßnahmen erhöht nicht die Bonusauszahlung

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Versicherten oder seines gesetzlichen Vertreters. Die Bonuszahlung wird nur dann gewährt, wenn der Antrag bis spätestens zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Ende des Teilnahmezeitraums eingereicht wird und am Tag der Antragstellung eine Versicherung bei der IKK classic besteht. Je Teilnahmezeitraum kann maximal eine Auszahlung erfolgen.

Änderung 2 § 34b **Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V**

In § 34b wird „§ 34n“ gestrichen und durch „§ 34o“ ersetzt.

Änderung 3 § 34o **Vorsorgeuntersuchungen U 10, U 11 und J 2**

Nach Paragraf 34n wird ein Paragraf 34o angefügt:

§ 34o Vorsorgeuntersuchungen U 10, U 11 und J 2

(1) Die IKK classic übernimmt die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen jeweils einmalig für die U 10, U 11 und J 2 nach den nachfolgend getroffenen Regelungen der Absätze 2 bis 4. Voraussetzung für die Erstattung der zuvor genannten Kinderuntersuchungen ist, dass eine Erkrankung, bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (wie beispielsweise Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, Verhaltens- oder Sozialisationsstörungen) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.

(2) Anspruchsberechtigt sind bei der IKK classic versicherte Kinder und Jugendliche nach den folgenden Altersgruppen:

- U 10 – im Alter von 7 bis 8 Jahren
- U 11 – im Alter von 9 bis 10 Jahren
- J 2 – im Alter von 16 bis 17 Jahren

(3) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Untersuchung bei einem Vertragsarzt der Fachrichtung Kinder- oder Jugendarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer durchgeführt wird.

(4) Die IKK classic übernimmt je anspruchsberechtigtem Kind bzw. Jugendlichen einmalig die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch maximal für die

- U 10 einen Betrag in Höhe von 61,00 Euro,
- U 11 einen Betrag in Höhe von 61,00 Euro und
- J 2 einen Betrag in Höhe von 61,00 Euro.

Änderung 4 **Anhang 5 zu § 22 Abs.3 der Satzung**

Die Zeile Humane Papillomaviren (HPV) wird wie folgt gefasst:

Humane Papillomaviren (HPV)	Für alle weiblichen Versicherten ab vollendetem 18. Bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Für alle männlichen Versicherten ab dem 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Versäumte Impfungen können bis zum vollendeten 18 Jahren nachgeholt werden.
-----------------------------	---

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 04.07.2018 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt am 01.08.2018 in Kraft.


Kai Swoboda
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender





Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 4. Juli 2018 beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. Juli 2018
213 - 59037.0 - 2570/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

